

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 23.08.2023 (Az.: 27.5 – 74503-08) gemäß §§ 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 21.6.2023 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Prüfungsausschuss); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachzuweisen. ³Für den Studiengang Computational Methods in Engineering sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachzuweisen. ⁴Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Computational Methods in Engineering müssen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ausreichend Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 GER nachweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

- (5) ¹Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Umweltingenieurwesen anstatt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 aufweisen. ²Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Frist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Umweltingenieurwesen für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten endet am 31. Mai für das Wintersemester und am 30. November für das Sommersemester.
- ⁴Im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen kann im Rahmen der englischsprachigen Vertiefungsrichtung „Resources and Environment“ ein Double Degree mit der Partneruniversität Tsinghua University erworben werden. ⁵Das Double Degree-Programm startet jeweils zum Wintersemester. ⁶Die Frist für die Bewerbung zum Double Degree-Programm endet zum 30. November für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten und zum 15. Januar für Bewerber aus EU-Staaten. ⁷Näheres regeln bestehende Kooperationsverträge.
- ⁸Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. ⁹Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. ¹⁰Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ¹¹Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung erforderlich sind.
 - e) Zudem ist für die Masterstudiengänge Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen anzugeben, welche Vertiefungsrichtung angestrebt wird.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Es bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens oder Bau- und Umweltingenieurwesens mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss mit mindestens:

- 12 LP Baumechanik,
- 5 LP Baustatik
- 12 LP Mathematik,
- 8 LP Konstruktiver Ingenieurbau.
- 5 LP Informatik/Programmierung,
- 8 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 8 LP Wasserwesen.

(2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Computational Methods in Engineering sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens und des Maschinenbaus mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:

- 15 LP Mathematik,
- 18 LP Mechanik/Statik/Elastostatik/Kinetik/Kinematik,
- 12 LP Informatik/Programmierung,
- 10 LP Naturwissenschaften,
- 6 LP Numerische Methoden/Finite Elemente Methoden und
- 5 LP Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik

(3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen sind in der Regel Studiengänge des Bauingenieurwesens, des Bau- und Umweltingenieurwesens, des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik mit einem Bachelorabschluss äquivalent zu einem deutschen Hochschulabschluss, mit mindestens:

- 12 LP Mathematik für Ingenieurwissenschaften,
- 18 LP Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Mechanik/Strömungsmechanik/Thermodynamik),
- 12 LP Informatik/Programmierung,
- 12 LP Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik/Datenanalyse,
- 30 LP fachspezifische Grundlagen der Umwelt-Ingenieurwissenschaften (Wasserwesen/Verfahrenstechnik/Verkehrswesen/Nachhaltigkeitswesen).